Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 8722.) Gesetz, betreffend Uebertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die Königlichen Eisenbahndirektionen und deren Vorsteher. Vom 17. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Befugnisse, welche

a) in der Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52),

b) in dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465),

den Provinzialbehörden, und die Befugnisse, welche in dem letzterwähnten Gesetze vom 21. Juli 1852 den Vorstehern der Provinzialbehörden vorbehalten sind, werden fortan auch den Königlichen Eisenbahn-Direktionen beziehungsweise deren Vorstehern übertragen.

Für die Bezirke der Königlichen Direktionen der Berliner Stadteisenbahn zu Berlin und der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Stettin wird die Ausübung der vorstehend bezeichneten Befugnisse der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, beziehungsweise deren Vorsitzenden übertragen.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1880.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.